



I. Geltungsbereich

Der Hafenordnung unterliegen sämtliche Wasser- und Landliegeplätze, einschließlich der vom Verein angemieteten Stellplätze, die Krananlage sowie die Slipanlage, die unmittelbar angrenzenden Wasserflächen sowie die sonstigen Hafenanlagen, Zuwege, Werkstatt und angrenzende Container.

II. Allgemeines

§ 1

Allgemeine Verhaltensregeln

(1)

Die Benutzung der Anlage erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2)

Die Nutzer der Anlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3)

Die Steganlagen sind stets verschlossen oder unter Aufsicht zu halten.

(4)

Das Betreten der Anlagen ist nur den Mitgliedern und deren Gästen zur Ausübung des Segelsports erlaubt.

III. Anlagen

§ 2

Mittelsteganlagen

(1) Die Mittelsteganlagen sind einschließlich der Übergänge vom Land, den Toranlagen und den Verankerungen Eigentum des Vereins.

(2) Für die Unterhaltung ist der Verein zuständig.

(3) Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen auf den Mittelstegen ist unzulässig.

§ 3

Einrichtung und Unterhaltung der Eignerstege

(1) Die Errichtung des Steges erfolgt auf Kosten und in Verantwortung des Eigners. Er ist dafür verantwortlich, dass der Steg jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand ist.

(2) Dem aktiven Mitglied steht ein Platz für einen Eignersteg am Mittelsteg zu. Die Zuordnung eines bestimmten Platzes erfolgt durch den Hafenmeister. Es besteht kein Recht auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Hafenordnung Seglergemeinschaft Lohheider See e.V.

- (3) Die Breite der Stege beträgt ca. 3 bis 4 Meter, die Länge zwischen 6 und 7 Metern. Bei Neubauten sind die Konstruktion und die Maße mit dem Hafenmeister abzustimmen. Die Boote dürfen zu keiner Seite über den Steg hinaus ragen.
- (4) Die Stege können je nach Bootstyp als Flach-, als U-, als Kopf- oder als L- Stege ausgebildet werden.
- (5) Als Tragkonstruktion ist eine Metallkonstruktion vorzusehen (Alu, Stahl, VA o.ä.).
- (6) Die Oberfläche der Stege kann in Holz ausgeführt werden. Als Holzschutzmittel sind nur Produkte erlaubt, die den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- (7) Als Auftriebskörper für neue Stege ist Styropor nicht zugelassen.
- (8) Der Steg ist an geeigneten vorgesehenen Stellen an der Mittelsteganlage zu befestigen. Darüber hinaus ist auf der Seeseite des Steges, etwa 50 cm vom Ende entfernt, eine Befestigung mit dem Nachbarsteg anzubringen. Die vom Verein gestellten Hilfsmittel (Drahtseile bzw. Ketten, usw.) können zur Befestigung genutzt werden. Schlösser sind nicht zulässig.
- (9) Die Stege sind an den Außenseiten mit einer Abpolsterung oder glattem Holz zu versehen.
- (10) Die Stege sind frei von Bewuchs zu halten.
- (11) Mängel an den Eigenerstegen sind unverzüglich zu beseitigen, u.a. um mögliche Schäden an der Gesamtanlage zu vermeiden. Erfolgt eine sicherheitsrelevante Reparatur trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Frist von 2 Monaten oder wird dies nicht dem Hafenmeister angezeigt, kann der Steg ggf. samt Boot zum Schutz der Gesamtanlage aus der Steganlage entfernt werden. Eventuelle Schäden am Vereinseigentum oder an Nachbarstegen werden zu Lasten des Stegeigners geregelt.
- (12) Bei Aufgabe des Status eines aktiven Mitgliedes ist der Steg zu entsorgen. Bei Übergabe an andere Vereinsmitglieder ist der Verein schriftlich durch beide Parteien zu informieren.
- (13) Stege, die nicht ordnungsgemäß gestaltet oder befestigt sind (vgl. Abs. 11) sowie Stege, die nicht übergeben oder entsorgt wurden (vgl. Abs. 12), werden nach schriftlich erfolgter Aufforderung durch den Vorstand auf Kosten des Mitgliedes entsorgt.

§ 4 Nutzungszeitraum

Zur Schonung der Mittelsteganlagen und der Wasseranker dürfen die Wasserliegeplätze nur in der Zeit vom 01.03.– bis 30.11. genutzt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

In der übrigen Zeit sind die Stege möglichst über entsprechende Stangen oder Bohlen an der Wasserseite zu fixieren.

§ 5 Landliegeplätze

- (1) Auf dem eingezäunten Gelände werden Landliegeplätze durch den Hafenmeister vergeben.
- (2) Die Plätze sind von den Mietern sauber zu halten.
- (3) Die Boote sind gegen abrollen und umstürzen abzusichern. Eigene Bodenanker sind verkehrssicher anzubringen und zu kennzeichnen.

§6

Trailer

- (1) Trailer können nach Rücksprache mit dem Hafenmeister auf dem Vereinsgelände oder angemieteten Flächen abgestellt werden. Für die Trailerplätze sind Gebühren zu entrichten (näheres regelt die Gebührenordnung).
- (2) Die Trailer dürfen nicht aufgebockt werden. Gegen wegrollen dürfen sie nur mit Unterlegkeilen gesichert werden.
- (3) Alle abgestellten Trailer sind deutlich an der Deichsel mit dem Namen des Vereinsmitgliedes zu kennzeichnen.

§7

Krananlage

- (1) Der Verein stellt einen ortsfesten Kran auf der unteren Slipebene zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung des Krans erfolgt auf eigene Gefahr. Das Vereinsmitglied trägt die volle Verantwortung für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Krananlage.
- (3) Der Kran darf nur durch die vom Vorstand/Hafenmeister autorisierten Personen bedient werden. Die Nutzer müssen eine Unterweisung erhalten haben, die mit Unterschrift im Rahmen der Unterweisung dokumentiert wird
- (4) Die Krananlage darf ausschließlich zum Kranen von Booten und Stegen genutzt werden. Die untere Kranplattform ist stets frei zu halten, um eine gefahrlose Benutzung der Krananlage zu gewährleisten.
- (5) Die Benutzung des Krans ab einer Windstärke von 4 Bft. nicht empfohlen.
- (6) Nach der Benutzung ist der Kranausleger immer in Richtung Osten zu schwenken, der Hebemotor unter die Überdachung und die Hebevorrichtung kurz unter den Motor zu fahren. Alle benutzten Hilfsmittel sind wieder ordnungsgemäß zu verstauen.
- (7) Die Benutzung ist grundsätzlich im Kranbuch zu dokumentieren.
- (8) Bei unsachgemäßer Nutzung des Krans oder fehlenden Einträgen im Kranbuch kann der Vorstand Mitgliedern die selbständige Benutzung des Krans untersagen.

§ 7 Trailer

- (1) Trailer können nach Rücksprache mit dem Hafenmeister auf dem Vereinsgelände oder angemieteten Flächen abgestellt werden. Für die Trailerplätze sind Gebühren zu entrichten (näheres regelt die Gebührenordnung).
- (2) Die Trailer sind mit geeigneten Mitteln (keine Kanister) aufzubocken und zu sichern.
- (3) Alle abgestellten Trailer sind deutlich auf der Deichsel mit dem Namen des Vereinsmitgliedes zu kennzeichnen.

§ 8

Überwinterung

Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister können Boote auf Trailern – soweit Platz vorhanden – auf den Landliegeplätzen und Trailerplätzen der oberen und unteren Terrasse oder auf den angemieteten Flächen abgestellt werden. Für die Überwinterungsplätze sind Gebühren zu entrichten (näheres

Hafenordnung Seglergemeinschaft Lohheider See e.V.

regelt die Gebührenordnung). Abdeckmaterial wie Planen sind gegen Sturm zu sichern. Lose Planen sind umgehend zu befestigen, defekte Planen sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 9

Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Ordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle vorherigen Hafen- und Anlagenordnungen verlieren damit ihre Wirksamkeit.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2016